

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 13 / 2010

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 26.05.2010

Inhalt:

Verordnung zur 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau
vom 25.05.2010 Seite 1

Impressum Seite 2

Verordnung zur 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 683), hat der Gemeinderat Schkopau auf seiner Sitzung am 27. April 2010 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau vom 04.03.2008 (Amtsblatt der Gemeinde Schkopau Nummer 06/2008 vom 15.04.2008) wird wie folgt geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in erheblicher Weise belästigen. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Die Tierhalter oder die mit der Führung eines Tieres Beauftragten müssen in der Lage sein, die erforderliche Kontrolle über das Tier ausüben zu können.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

9. § 4 Abs. 3

Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt bzw. ein Tier von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, die erforderliche Kontrolle über das Tier auszuüben,

10. § 5 Abs. 2

die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,

11. § 6 Abs. 1

ohne Genehmigung der Gemeinde Schkopau Oster-, Lager- oder andere offene Feuer anlegt und unterhält, einschließlich Flämmen,

12. § 7 Abs. 1

als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

13. § 7 Abs. 2 - 5

unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 2 Neufassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten der 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung geltenden Wortlaut der Gefahrenabwehrverordnung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung zur 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 25. Mai 2010


Albrecht
Bürgermeister

**Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau****Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

110 Stück